

**Gesetz, mit dem das Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz geändert wird
[CELEX Nr.: 393L0076]**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz, LGBl. für Wien Nr. 17/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 23/1969 und 17/1982, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden."

2. Nach dem § 1 wird folgender § 1a samt Überschrift eingefügt:

"Begriffsbestimmungen

§ 1a. Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Feuerungsanlagen: Feuerstätten samt Rauch- beziehungsweise Abgasanlage, bestehend aus Verbindungsstücken wie Rohren, Poterien oder Kanälen und Rauch- oder Abgasfängen beziehungsweise Rauch- oder Abgassammlern mit ihren Höherführungen und Aufsätzen;

2. Wartung: alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die der Instandhaltung, Reinigung und Überprüfung der Feuerungsanlage dienen und die für eine widmungsgemäße, einwandfreie Funktion der Anlage erforderlich sind."

3. § 10 samt Überschrift lautet:

"Brandschutz

§ 10. (1) Löschgeräte, Löschmittel und stationäre Löscheinrichtungen dürfen nur dann zur Verwendung bereitgehalten werden, wenn sie gefahrlos bedient werden können und einen wirksamen Gebrauch gewährleisten. Brandmeldeeinrichtungen müssen eine Brandfrüherkennung gewährleisten und dürfen - mit Ausnahme freiwilliger zusätzlicher Brandmeldeeinrichtungen - nur verwendet werden, wenn die Entgegennahme der Brandmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit gewährleistet ist.

(2) Die Benützer von Gebäuden, die wegen ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit oder auf Grund ihrer Nutzung im Brandfalle besonders gefährdet sind oder in denen im Brandfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann, haben besondere Vorkehrungen zur Hintanhaltung oder Vorbeugung einer solchen Gefahr zu treffen. Erforderlichenfalls hat sie die Behörde mit Auftrag zu verpflichten. Als Benützer gilt derjenige, der das Gebäu-

de insgesamt oder einzelne Wohnungen oder Betriebseinheiten mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Eigentümers zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses, zur Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteiles oder auf Grund eines sonstigen auf Dauer oder auf längere Zeit bestehenden Bedürfnisses nicht bloß vorübergehend benützt.

(3) Der Eigentümer (jeder Miteigentümer) einer Liegenschaft beziehungsweise der Eigentümer (jeder Miteigentümer) eines Gebäudes ist verpflichtet, auf Aufforderung der Behörde bekannt zu geben, wer Benützer des Gebäudes ist. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder wird das Gebäude bloß vorübergehend benützt, sind die Aufträge zur Hintanhaltung oder Vorbeugung der besonderen Brandgefahr unbeschadet seiner privatrechtlichen Ersatzansprüche gegen den Dritten ihm zu erteilen.

(4) Bestehen für dasselbe Gebäude bereits rechtskräftige Anordnungen, die auf Grund einer bundesgesetzlichen oder einer anderen landesgesetzlichen Vorschrift zur Minderung der im Abs. 2 genannten Gefahren erteilt wurden, hat die Behörde auf diese Anordnungen Bedacht zu nehmen, sofern sie der Behörde vom Benützer beziehungsweise Eigentümer (Miteigentümer) bekannt gegeben worden sind.

(5) Die Benützer von Gebäuden gemäß Abs. 2 sind verpflichtet, die jederzeitige Funktionsbereitschaft und -tüchtigkeit der Brandschutzeinrichtungen (wie z.B. Löschwasserleitungen, Brandrauchentlüftungen, Brandmeldeanlagen, Brandschutzpläne) in wiederkehrenden, angemessenen Zeitabständen selbst oder durch einen von ihnen der Behörde gegenüber namhaft gemachten, eigenberechtigten Bevollmächtigten (Brandschutzbeauftragten) zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(6) Über die Überprüfung und die Beseitigung der Mängel gemäß Abs. 5 sind Aufzeichnungen zu führen, die der Behörde über Verlangen vorzulegen sind.

(7) Wird kein Nachweis über die Überprüfung und Instandhaltung der Brandschutzeinrichtungen (Prüfbericht) vorgelegt und ist deren Erhaltungszustand augenscheinlich nicht feststellbar, ist über Auftrag der Behörde ein Befund eines nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften hiezu Berechtigten über den Erhaltungszustand der Brandschutzeinrichtung vorzulegen."

4. § 15 samt Überschrift lautet:

"Bestellung des Rauchfangkehrers; Pflichten

§ 15. (1) Der Hauseigentümer (jeder Miteigentümer) ist verpflichtet, für die Reinigung nach § 15a Abs. 1 sowie für die Überprüfungen nach §§ 15b Abs. 3, 15c Abs. 2, 15d Abs. 1 und 15g Abs. 3 einen Rauchfangkehrer zu bestellen, der nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur selbstständigen Tätigkeit berechtigt ist. Der Rauchfangkehrer kann neu nur für Häuser bestellt werden, die im selben Gemeindebezirk liegen wie sein Standort. Die Bestellung ist der Behörde vom Hauseigentümer (jedem Miteigentümer) unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat jene Angaben zu enthalten, die zur Überprüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind. Erlischt die Bestellung, hat der Hauseigentümer (jeder Miteigentümer) unverzüglich einen anderen Rauchfangkehrer zu bestellen und diese Tatsache der Behörde in gleicher Weise anzuzeigen. Der bisherige Rauchfang-

kehrer hat seine Tätigkeit auch nach Erlöschen seiner Bestellung bis zur Übernahme durch den Nachfolger fortzusetzen.

(2) Der Rauchfangkehrer ist über Auftrag der Behörde zur Ausführung der in sein Fach fallenden Arbeiten gegen ortsübliches Entgelt verpflichtet. Bei Rauchfangbränden innerhalb seines Tätigkeitsgebietes hat er unentgeltlich Hilfe zu leisten.

(3) Der Rauchfangkehrer hat die erforderlichen Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten entweder persönlich oder unter seiner Verantwortung und Kontrolle durch Hilfskräfte ordnungsgemäß so vorzunehmen, dass jede vermeidbare Verunreinigung oder Beschädigung fremden Eigentums vermieden wird. Dabei ist mit gebotener Vorsicht gegen das Entstehen oder die Ausbreitung eines Brandes vorzugehen.

(4) Der Rauchfangkehrer hat die für eine behördliche Kontrolle nötigen Aufzeichnungen zu führen; jedermann ist verpflichtet, diesem sowie den Behördenorganen die zur Feststellung von Mängeln erforderlichen Auskünfte zu erteilen."

5. Nach dem § 15 werden folgende §§ 15a bis 15h samt Überschriften eingefügt:

"Wartung von Feuerungsanlagen

§ 15a. (1) Feuerungsanlagen sind so zu warten, dass eine Entzündung von Ablagerungen oder die Entstehung eines Brandes durch die Feuerungsanlage sowie ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird und eine einwandfreie Funktion gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sind Feuerungsanlagen regelmäßig in Zeitabständen von 13 Wochen zu überprüfen und erforderlichenfalls, mindestens jedoch einmal jährlich zu einem dieser Termine zu reinigen. Die Überprüfung und Reinigung hat unter Beachtung auf die Art und Benützung der Feuerungsanlage sowie die Beschaffenheit der verwendeten Brennstoffe zu erfolgen.

(2) Bei allgemein zugänglichen Teilen des Hauses hat der Hauseigentümer (jeder Miteigentümer) unbeschadet privatrechtlicher Ersatzansprüche die nach Abs. 1 erforderlichen Wartungsarbeiten durch hierzu befugte Personen sowie die Beseitigung entnommener Ablagerungen zu veranlassen. Die Veranlassung der Wartung von Feuerstätten in und die Beseitigung der Ablagerungen aus sonstigen Räumen obliegt deren Benützern.

(3) Wenn es wegen der Beschaffenheit oder Beanspruchung der Feuerungsanlage oder mit Rücksicht auf die örtliche Lage erforderlich ist, kann die Behörde mit Bescheid zusätzliche Reinigungs- und Überprüfungstermine festsetzen; werden Feuerungsanlagen oder Teile davon wenig benützt oder beansprucht, so können auf Ansuchen des Hauseigentümers (jedes Miteigentümers) oder des Benützers für diese Anlagen oder Teile hiervon mit Bescheid Ausnahmen von den gesetzlichen Überprüfungs- und Reinigungsfristen gestattet werden.

(4) Die Überprüfungs- und Reinigungstermine für ein Kalenderjahr sind vom Rauchfangkehrer mindestens vier Wochen vor dem ersten Termin im Haus anzuschlagen. Jeder Benützer von Feuerungsanlagen hat dafür Sorge zu tragen, dass die nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen zu den bekannt gegebenen Terminen ungehindert durchgeführt werden können.

Bezeichnung von Rauch- und Abgasfängen

§ 15b. (1) Rauch- und Abgasfänge sind vom Hauseigentümer (jedem Miteigentümer) dauerhaft zu bezeichnen. Die Bezeichnung der Fänge hat auf den Kehrtürchen zu erfolgen. Ist kein Kehrtürchen vorhanden, ist eine gut lesbare Bezeichnungstafel an der Außenseite des jeweiligen Fanges im Bereich des Fangkopfes oder im Dachboden anzubringen. Putztürchen in allgemein zugänglichen Teilen des Hauses sind wie Kehrtürchen zu bezeichnen. Darüber hinaus sind Rauch- und Abgassammler als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Bezeichnung der Rauch- und Abgasfänge hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. die fortlaufende Nummer des Fanges,
2. die Bezeichnung des zugehörigen Anschlussgeschosses,
3. die Bezeichnung der zugehörigen Wohn- oder Betriebseinheit sowie
4. die Kennzeichnung als Rauch- oder Abgassammler.

(3) Der Rauchfangkehrer hat die Bezeichnung der Rauch- und Abgasfänge zu überprüfen. Ist die Bezeichnung nicht erfolgt oder mangelhaft, hat er dies nach erfolgloser Einräumung einer Frist zur Behebung des festgestellten Mangels der Behörde anzuzeigen.

Nicht benützte Fänge; Überprüfung, Wiederinbetriebnahme

§ 15c. (1) Wird eine Feuerungsanlage nicht benützt, ist dieser Umstand dem Rauchfangkehrer bekannt zu geben und von diesem und dem Benützer der Wohnung oder Betriebseinheit unter Beisetzung des Datums schriftlich zu bestätigen. Ohne diese Bestätigung gilt die Feuerungsanlage weiterhin als benützt. Vor ihrer Wiederbenützung ist über die Rauch- beziehungsweise Abgasanlage vom Rauchfangkehrer ein positiver Befund zu erwirken. Dies gilt auch für die Herstellung neuer Einmündungen in Rauch- oder Abgasfängen, der Änderung der Brennstoffart oder einer wesentlichen Änderung der Heizleistung der angeschlossenen Feuerstätte.

(2) Rauch- oder Abgasfänge gemäß § 112 Abs. 1 der Bauordnung für Wien und Rauch- oder Abgasfänge beziehungsweise Rauch- oder Abgassammler, die nachweislich nicht benützt werden, sind von allgemein zugänglichen Teilen des Hauses aus vom Rauchfangkehrer mindestens einmal jährlich dahingehend zu überprüfen, ob ihr Querschnitt frei ist.

(3) Werden bei der Überprüfung gemäß Abs. 2 Mängel festgestellt, die die Funktionsfähigkeit der genannten Fänge beeinträchtigen, sind diese vom Rauchfangkehrer der Behörde anzuzeigen, wenn sie trotz Bekanntgabe an den Hauseigentümer (jeden Miteigentümer) nicht bis zum nächsten Überprüfungstermin nach Abs. 2 behoben werden.

Überprüfung auf feuerpolizeiliche Übelstände

§ 15d. (1) In Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten sind die allgemein zugänglichen Teile des Hauses vom Rauchfangkehrer im Zuge der Überprüfung gemäß § 15c Abs. 2 dahingehend zu überprüfen, ob feuerpolizeiliche Übelstände bestehen, insbesondere ob brandgefährliche Gegenstände und Stoffe gelagert werden sowie ob Rauch- oder Abgasfänge beziehungsweise Rauch- oder Abgassammler bauliche Mängel aufweisen. Werden derartige Übelstände oder Mängel festgestellt, hat er diese der Behörde anzuzei-

gen. Dies gilt auch, wenn er diese Übelstände oder Mängel im Zuge seiner Tätigkeit in sonstigen Räumen wahrnimmt.

(2) In Wohngebäuden, in denen eine regelmäßige Überprüfung gemäß § 15a Abs. 1 beziehungsweise § 15c Abs. 2 durch den Rauchfangkehrer nicht stattfindet, hat der Hauseigentümer (jeder Miteigentümer) die allgemein zugänglichen Teile des Hauses mindestens einmal jährlich dahingehend zu überprüfen, ob feuerpolizeiliche Übelstände bestehen. Über die Überprüfungen sind Aufzeichnungen zu führen, die der Behörde über Verlangen vorzulegen sind.

Heizverbot

§ 15e. (1) Bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr ist die Benützung der Feuerungsanlage oder die Verfeuerung bestimmter Brennstoffe einzustellen (Heizverbot). Eine unmittelbare Gefahr ist insbesondere bei schweren baulichen Mängeln an Rauch- und Abgasanlagen, bei brandgefährlichen Ablagerungen oder Verlegungen in Rauch- und Abgasanlagen und bei Funktionsuntüchtigkeit der Feuerstätte gegeben.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat der Rauchfangkehrer den Benutzer der Anlage vom gesetzlichen Heizverbot in Kenntnis zu setzen und der Behörde Anzeige zu erstatten; die Behörde hat auf Grund dieser Anzeige das Heizverbot mit schriftlichem Bescheid festzustellen.

Bestellung von Überprüfungsorganen; Widerruf

§ 15f. (1) Die Behörde hat mit Bescheid Personen, die unter Nachweis

1. der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. der erforderlichen körperlichen und geistigen Eignung und der Vertrauenswürdigkeit,
3. der Vollendung des 19. Lebensjahres,
4. der erforderlichen Kenntnisse (Abs. 2)

ihre Bestellung beantragen, zu Überprüfungsorganen zu bestellen. Die Behörde hat die Bestellung im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren und über die zu Überprüfungsorganen bestellten Personen ein Verzeichnis zu führen.

(2) Die nach Abs. 1 Z 4 nachzuweisenden Kenntnisse umfassen insbesondere:

1. die Kenntnisse dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,
2. Grundbegriffe der Chemie sowie Kenntnisse über technische Einrichtungen zur Luftreinhaltung und über Messtechnik,
3. Pflichten und Rechte der Überwachungsorgane.

(3) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 4 entfällt bei Personen, die im Bundes-, Landes- oder Gemeindedienst eine Prüfung in einschlägigen Fachgebieten abgelegt haben, bei Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis sowie bei Personen, die bei einschlägigen akkreditierten Prüfstellen und Überwachungsstellen tätig sind.

(4) Die Behörde hat die Bestellung zum Überprüfungsorgan mit Bescheid zu widerrufen, wenn das Überprüfungsorgan dies verlangt oder wenn eine der Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegt. Die Behörde hat den Widerruf der Bestellung im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren und das Überprüfungsorgan aus dem Verzeichnis zu streichen.

(5) Das von den Eigentümern für die Überprüfung (§ 15g Abs. 1 und 2) zu leistende Entgelt ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Hierbei ist auf die Art und Dauer der Überprüfungen sowie auf die Art der Feuerungsanlagen Bedacht zu nehmen.

Wiederkehrende Prüfung der Emissionen und des Wirkungsgrades von Feuerstätten; Überprüfungsbefund, Prüfplakette

§ 15g. (1) Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW sind mindestens einmal in zwei Jahren, solche von mehr als 50 kW mindestens einmal jährlich durch Überprüfungsorgane (§ 15f) auf die von ihnen ausgehenden Emissionen und hinsichtlich des Wirkungsgrades nachweislich überprüfen zu lassen. Insbesondere sind die Temperatur, der CO-Gehalt, der CO₂-Gehalt, der NO_x-Gehalt und der Gehalt an festen Bestandteilen der Verbrennungsgase festzustellen.

(2) Bei mit Gas befeuerten Feuerstätten mit mehr als 15 kW und weniger als 26 kW Nennwärmeleistung genügt eine Überprüfung einmal in 5 Jahren; die Feststellung des Gehaltes an festen Bestandteilen entfällt.

(3) Das Überprüfungsorgan hat einen Überprüfungsbefund mit den Prüfdaten auszustellen. Ist der Überprüfungsbefund positiv, hat das Überprüfungsorgan an der Feuerstätte eine Prüfplakette mit dem Datum der Überprüfung anzubringen. Der Überprüfungsbefund ist vom Benutzer der Feuerstätte und vom Überprüfungsorgan zur Einsichtnahme durch die Behörde oder den Rauchfangkehrer bereitzuhalten. Der Rauchfangkehrer hat das Vorliegen des Überprüfungsbefundes oder der Prüfplakette festzustellen. Das Fehlen des Überprüfungsbefundes und der Prüfplakette oder das Überschreiten der Emissionsgrenzwerte hat er nach erfolgloser Einräumung einer Frist zur Behebung des festgestellten Mangels der Behörde anzuzeigen.

Verordnungsermächtigung

§ 15h. Durch Verordnung der Landesregierung können Bestimmungen getroffen werden über

1. den Umfang, die Art und die Durchführung der Wartungsarbeiten (§ 15a),
2. Ausnahmen von der regelmäßigen Reinigungs- beziehungsweise Überprüfungspflicht für bestimmte Arten oder für bestimmte Teile von Feuerungsanlagen,
3. die Teile der Feuerungsanlage, die wegen der geringen Brandgefahr nicht vom Rauchfangkehrer gereinigt und überprüft oder durch andere befugte Personen gewartet werden müssen,
4. die Pflichten der Hauseigentümer (Miteigentümer), der Benutzer von Feuerungsanlagen, der Rauchfangkehrer und der Überprüfungsorgane,
5. die für die Bestellung zu Überprüfungsorganen erforderlichen Kenntnisse und deren Nachweis,
6. die Art der behördlichen Überwachung."

6. In § 18 Abs. 1 lit. a tritt an die Stelle der Wendung "10 Abs. 1 und 2" die Wendung "10 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7", an die Stelle der Wendung "15 Abs. 2 bis 9" die Wendung "15, 15a Abs. 1, 2 und 4, 15b Abs. 1 und 3, 15c, 15d, 15e, 15g und"

7. In § 18 Abs. 1 lit. c tritt an die Stelle der Wendung "§ 15 Abs. 9" die Wendung "§ 15g".

8. § 18 Abs. 3 lautet:

"(3) Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 und 2 werden mit Geldstrafen bis zu 300 000 S bestraft; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen."

Artikel II **Inkrafttreten und Übergangsbestimmung**

(1) Im Art. I Z 8 tritt mit 1. Jänner 2002 anstelle der Angabe "300 000 S" die Angabe "21 000 Euro".

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) Gemäß § 15g des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes sind die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in Benützung stehenden Feuerstätten mit mehr als 15 kW und weniger als 26 kW Nennwärmeleistung in den ersten fünf Jahren ab ihrer erstmaligen Benützung überprüfen zu lassen. Der Beweis des Zeitpunktes der erstmaligen Benützung obliegt dem Betreiber. Anderenfalls gilt, dass die Feuerstätte bereits seit fünf Jahren benützt wird. In diesem Fall ist sie innerhalb des ersten Jahres ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüfen zu lassen.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 99/187/A).

(2) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 93/76/EWG des Rates vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE), CELEX Nr. 393L0076, ABl. 22.9.1993, Nr. L 237, S. 28 ff, umgesetzt.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT
zur Novelle zum
Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz

Problem: Eine flächendeckende Wahrnehmung feuerpolizeilicher Übelstände sowie die Durchsetzung von behördlichen Aufträgen zum vorbeugenden Brandschutz ist derzeit nur beschränkt möglich.

Ziel: Verbesserung des vorbeugenden Brandschutzes und Übertragung von Kontrollbefugnissen und -pflichten auf den vom Hauseigentümer bestellten Rauchfangkehrer.

Lösung:

1. Erlassung von behördlichen Aufträgen zur Verbesserung des vorbeugenden Brandschutzes an den Benützer eines Gebäudes.
2. Überprüfung der Funktionsbereitschaft und -tüchtigkeit von Brandschutzeinrichtungen durch den Benützer von Gebäuden oder einen Brandschutzbeauftragten.
3. Bezeichnungspflicht für Rauch- und Abgasfänge.
4. Regelmäßige Überprüfung von allgemein zugänglichen Teilen des Hauses auf feuerpolizeiliche Übelstände.
5. Regelmäßige Überprüfung von Notrauchfängen und abgemeldeten Fängen.
6. Herabsetzung der Untergrenze für die Prüfpflicht von Feuerstätten von 26 kW auf mehr als 15 kW Nennwärmeleistung.
7. Übertragung von Kontrollbefugnissen und -pflichten auf den vom Hauseigentümer bestellten Rauchfangkehrer.

Alternativen: Beibehaltung der derzeitigen gesetzlichen Regelungen.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die Herabsetzung der Untergrenze für die Prüfpflicht von Feuerstätten sowie die Übertragung von Kontrollbefugnissen und -pflichten auf den Rauchfangkehrer bringt eine vermehrte Beschäftigung im Rahmen der Privatwirtschaft mit sich.

Kosten: Die Kosten für die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung der Brandschutzeinrichtungen sowie der Feuerstätten sind vom Benützer zu tragen. Die Kosten der Überprüfungen durch den Rauchfangkehrer sind von den Hauseigentümern zu tragen. Der Behörde entsteht ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand im Falle von Anzeigen durch den Rauchfangkehrer. Dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften erwachsen keine Kosten.

EU-Konformität: EWR-konforme Anpassung des § 15 Abs. 10 lit. a und des § 15 Abs. 12. Umsetzung des Art. 6 der Richtlinie 93/76 EWG zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: Keine.

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN
zur Novelle zum
Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz

A) Allgemeines

Der den Brandschutz behandelnde § 10 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes in der Fassung der Luftreinhaltenovelle LGBl. für Wien Nr. 17/1982 hat sich in der Praxis für die Gewährleistung des technischen Brandschutzes als zu eng gefasst erwiesen, sodass bisher nicht alle Brandschutzerfordernisse, die sich als technisch notwendig erwiesen haben, durchgesetzt werden konnten. Insbesondere ist die Durchsetzbarkeit von behördlichen Aufträgen zum vorbeugenden Brandschutz derzeit nur beschränkt, und zwar nur gegen den Eigentümer der Baulichkeit, möglich. Dem soll durch eine Neufassung des § 10, beginnend mit der neuen, umfassenderen Überschrift "Brandschutz" sowie entsprechenden inhaltlichen Modifikationen begegnet werden.

Auf Grund der derzeit bestehenden periodischen Überprüfungspflicht für Feuerstätten erst ab einer Nennwärmeleistung von 26 kW ist lediglich ein Viertel aller Anlagen in Wien überprüfungspflichtig. Die Herabsetzung der Untergrenze für die Prüfpflicht von Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW auf solche mit mehr als 15 kW ist eine wesentliche und notwendige Maßnahme zur Luftreinhaltung und Energieeinsparung.

Überdies trägt Artikel 6 der Richtlinie 93/76 EWG des Rates vom 13.9.1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE), veröffentlicht im Amtsblatt der EG Nr. L 237 vom 22.9.1993, S. 28 ff, CELEX Nr. 393L0076, den Mitgliedstaaten auf, Programme zur regelmäßigen Überprüfung von Heizungseinrichtungen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW zu erstellen und zu verwirklichen, um deren Betriebsbedingungen im Hinblick auf den Energieverbrauch zu verbessern und die Kohlendioxidemissionen zu begrenzen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur regelmäßigen Überprüfung von Feuerstätten mit mehr als 15 kW Nennwärmeleistung stellt somit diese wesentliche Maßnahme zur Luftreinhaltung und Energieeinsparung dar und trägt zur Verwirklichung des energiepolitischen Zieles der Europäischen Gemeinschaft der Stabilisierung oder Verringerung der Emissionen in der Gemeinschaft bei.

Die verfassungsrechtliche Kompetenz des Landes Wien zur Umsetzung des Artikels 6 dieser Richtlinie resultiert aus den Kompetenzbestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) und erfließt konkret aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Um eine eindeutige Zuordnung von Rauch- und Abgasfängen gewährleisten zu können, ist es erforderlich, diese zu bezeichnen. Das unbedingt erforderliche Ausmaß der Bezeichnung soll geregelt werden.

Notrauchfänge gemäß § 112 Abs. 1 der Bauordnung für Wien sowie ordnungsgemäß abgemeldete und somit nicht benützte Fänge unterliegen nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen keiner Überprüfungspflicht. Dadurch ist ihre Funktionsfähigkeit für eine eventuelle Inbetriebnahme, insbesondere im Krisenfall, nicht sichergestellt. Eine jährliche Überprüfung dieser Fänge soll deren jederzeitige Funktionsfähigkeit gewährleisten. Gleich-

zeitig erfolgt auch eine Kontrolle des baulichen Zustandes dieser Fänge. Außerdem ist im Zuge dieser Überprüfung auch eine regelmäßige Kontrolle von allgemeinen Teilen des Hauses dahingehend vorgesehen, ob feuerpolizeiliche Übelstände bestehen.

Durch die Übertragung dieser Aufgaben sowie der Kontrolle der Einhaltung der periodischen Überprüfungspflicht von Feuerstätten auf den vom Hauseigentümer bestellten Rauchfangkehrer wird eine flächendeckende Anhebung der feuerpolizeilichen Sicherheit erreicht.

Eine umfassende Kontrolle der Einhaltung der periodischen Überprüfungspflicht von Feuerstätten durch die Behörde ist auf Grund der großen Anzahl der zu überprüfenden Standorte unter Beachtung der Grundsätze der Kostenersparnis für die Verwaltung aus personellen und verwaltungsorganisatorischen Gründen nicht tunlich. Darüber hinaus stehen dem Rauchfangkehrer auf Grund der ihm obliegenden Aufzeichnungspflicht Informationen zur Verfügung, die eine Befundung vereinfachen und beschleunigen.

Die zur flächendeckenden Anhebung der feuerpolizeilichen Sicherheit vorgesehenen Maßnahmen, wie z.B. die Herabsetzung der Untergrenze für die Prüfpflicht von Feuerstätten, die regelmäßige Überprüfung von Notrauchfängen und abgemeldeten Fängen sowie von allgemeinen Teilen des Hauses auf feuerpolizeiliche Übelstände, aber auch die Übertragung von Kontrollbefugnissen und -pflichten auf den vom Hauseigentümer bestellten Rauchfangkehrer bringt eine vermehrte Beschäftigung im Rahmen der Privatwirtschaft mit sich.

Bezüglich der durch die Novellierung entstehenden Kosten ist darauf hinzuweisen, dass die Kosten für die ordnungsgemäße Wartung und Instandhaltung der Brandschutzeinrichtungen und der Feuerstätten sowie bisher vom Benutzer zu tragen sind. Die Kosten der Überprüfung durch die Rauchfangkehrer sind von den Hauseigentümern zu begleichen, doch können sich diese in Folge der Vielzahl der zu überprüfenden Objekte, des geringen erforderlichen Zeitaufwandes für einzelne Überprüfungen und des Umstandes, dass die Überprüfungen zeitlich und örtlich konzentriert vorgenommen werden können, nach den Darstellungen der Vertreter der Rauchfangkehrerinnung nur in engen Grenzen halten. Die Kosten der Behörde ergeben sich aus den bei ihr einlangenden Anzeigen der Rauchfangkehrer über Missstände in den überprüften Objekten. Dadurch, dass die Behörde verpflichtet ist, jeder Anzeige von Amts wegen nachzugehen, ist ein vermehrter Verwaltungsaufwand zu erwarten. Dem Bund oder anderen Gebietskörperschaften erwachsen keine Kosten.

B) Im Einzelnen

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 3):

Die Novelle des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltgesetzes wird zum Anlass genommen, eine entsprechende Grundlage für die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern in den Gesetzestext einzufügen.

Zu Z 2 (§ 1a):

Aus systematischen Gründen werden bisher im § 15 Abs. 1 enthaltene Begriffsbestimmungen an den Beginn des Gesetzes gestellt.

Zu Z 3 (§ 10):

Im Abs. 1 werden die Brandmeldeeinrichtungen sprachlich von den Löschgeräten - unter denen weiterhin auch Handfeuerlöcher zu verstehen sind - den Löschmitteln und den stationären Löscheinrichtungen getrennt. Für den Einsatz von Brandmeldeeinrichtungen wird zusätzlich normiert, dass die jederzeitige Entgegennahme der Brandmeldung gewährleistet sein muss.

Die Entgegennahme der Brandmeldung hat entweder durch eine physische Person, die die Brandmeldung im Areal des Betriebes wahrnimmt, oder, wenn es die Größe der Baulichkeit beziehungsweise eines Betriebes oder dessen Brandbelastung erfordert, direkt im Bereich der Feuerwehr zu erfolgen. Wenn die Feuerwehr aus brandtechnischen Gründen die Auffassung vertritt, dass die Brandmeldeeinrichtung einen früherkannten Brand direkt an die Auswertezentrale der Feuerwehr weiterleiten muss, müsste in einem Verfahren eine entsprechende Auflage beantragt werden.

Abs. 2 enthielt bisher eine gesetzliche Ermächtigung zur Erteilung von Aufträgen an den Eigentümer von Baulichkeiten. Nunmehr soll der Auftrag primär an den Benutzer von Gebäuden gerichtet werden, da er die Verfügungsgewalt über das Objekt hat und in den meisten Fällen Verursacher der Brandgefahr ist. Er hat damit Einfluss auf die Mittel zur Vorbeugung und Hintanhaltung der Gefahren.

Neben dem Benutzer ist unter den in Abs. 3 geregelten Voraussetzungen subsidiär auch der Eigentümer (Miteigentümer) der Liegenschaft beziehungsweise dann, wenn das Eigentum an der Liegenschaft und dem Gebäude auseinander fallen, der Eigentümer (Miteigentümer) des Gebäudes zur Hintanhaltung oder Vorbeugung einer besonderen Brandgefahr heranzuziehen. Allfällige privatrechtliche Ersatzansprüche gegen Dritte werden dadurch nicht berührt.

Rechtskräftige Anordnungen betreffend das Gebäude, die auf Grund einer bundesgesetzlichen oder einer anderen landesgesetzlichen Vorschrift erlassen wurden, sind bei der Erteilung von behördlichen Aufträgen zu berücksichtigen, sofern sie der Behörde vom Benutzer beziehungsweise Eigentümer (Miteigentümer) bekannt gegeben worden sind.

Die Verpflichtung zur Kontrolle der Betriebsbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen soll sich gemäß Abs. 5 nunmehr auf alle schon vorhandenen aufgetragenen und freiwillig errichteten Brandschutzeinrichtungen erstrecken. Die Überprüfung hat - abhängig von der jeweiligen Art der Brandschutzeinrichtung - in wiederkehrenden, angemessenen Zeitabständen entweder durch den Benutzer selbst oder einen von ihm bevollmächtigten Brandschutzbeauftragten zu erfolgen.

Über diese Überprüfungen sind Aufzeichnungen zu führen, die der Behörde über Verlangen vorzulegen sind.

Ist der Erhaltungszustand von Brandschutzeinrichtungen augenscheinlich nicht feststellbar und kann die Durchführung der erforderlichen Überprüfung nicht nachgewiesen werden, kann die Vorlage eines Befundes durch die Behörde aufgetragen werden. Der zur Befunderstellung Berechtigte darf nicht mit dem vom Hauseigentümer bestellten Rauchfangkehrer gemäß § 15 Abs. 1 verwechselt werden.

Zu Z 4 (§ 15):

§ 15 wird insgesamt überarbeitet. Der derzeit aus 15 Absätzen bestehende Paragraph wird aus Gründen der Rechtssetzungstechnik und Übersichtlichkeit in neun Paragraphen (§§ 15 bis 15h) gegliedert. Die einzelnen Bestimmungen werden nach systematischen Zusammenhängen geordnet und jeder einzelne Paragraph mit einer Überschrift versehen. Die Begriffsbestimmungen des Abs. 1 werden als § 1a an den Beginn des Gesetzes gestellt.

Inhaltlich werden insofern Änderungen bzw. Ergänzungen vorgenommen als eine Verpflichtung zur Bezeichnung von Rauch- und Abgasfängen, eine Überprüfungspflicht für Notrauchfänge gemäß § 112 Abs. 1 der Bauordnung für Wien und für ordnungsgemäß abgemeldete, somit nicht benützte, Fänge sowie eine Verpflichtung zur regelmäßigen Kontrolle von allgemeinen Teilen des Hauses auf feuerpolizeiliche Übelstände neu geschaffen werden. Außerdem wird die Untergrenze für die Prüfpflicht von Feuerstätten herabgesetzt.

Die Bestimmungen des neuen § 15 über die Bestellung des Rauchfangkehrers und seine Pflichten finden sich derzeit im § 15 Abs. 4 und 8.

Die Bestimmung, dass ein Rauchfangkehrer grundsätzlich nur für Häuser bestellt werden kann, die im selben Gemeindebezirk liegen wie sein Standort, hat ihre Begründung darin, dass dem Rauchfangkehrer bei der Überwachung der Feuerungsanlage gleichsam einem Behördenorgan Pflichten zukommen, die mit Anzeigen an die Behörde verbunden sind. Einem bereits angezeigten Eigentümer einer Feuerungsanlage soll daher rechtlich nicht die Möglichkeit eingeräumt sein, sich im Falle einer Anzeige einen Rauchfangkehrer seiner Wahl aussuchen zu können, von dem er annimmt, dass dieser infolge großzügiger Interpretation der einschlägigen Bestimmungen die Anlage als den Vorschriften entsprechend beurteilt; dies zumal eine Feuerungsanlage eine erhebliche Gefahrenquelle (Brandgefahr) für die gesamte Anlage beziehungsweise für das Gebäude und die Nachbarschaft darstellt. Im Falle der Verlegung des Standortes eines Rauchfangkehrers kann dieser auf Grund einer Ergänzung der Bestimmung des § 15 seine bisherigen Kunden weiterhin betreuen.

Zu Z 5 (§§ 15a -15h):

Im § 15a werden die Vorschriften über die Wartung von Feuerungsanlagen, die bisher im § 15 Abs. 2, 4 und 5 geregelt waren, zusammengefasst.

Im neuen § 15b wird eine gesetzliche Verpflichtung zur Bezeichnung von Rauch- und Abgasfängen vorgesehen, um eine eindeutige und vor allem rasche Zuordnung der Fänge gewährleisten zu können. Ob diese Bezeichnung tatsächlich und richtig vorgenommen wurde, ist durch den vom Hauseigentümer bestellten Rauchfangkehrer zu überprüfen. Ist die Bezeichnung nicht oder mangelhaft erfolgt, hat der Rauchfangkehrer dies nach erfolgloser Einräumung einer Nachfrist, die der Erbringung der Leistung angemessen ist, der Behörde anzuzeigen.

§ 15c ersetzt den derzeitigen § 15 Abs. 3 und 6. Diese Bestimmungen werden dahingehend konkretisiert, dass der Benutzer einer Wohnung oder Betriebseinheit für die ordnungsgemäße Abmeldung eines Rauch- oder Abgasfanges Sorge zu tragen hat. Im Abs. 2 wird ergänzend eine jährliche Überprüfungspflicht für Rauch- oder Abgasfänge gemäß § 112 Abs. 1 der Bauordnung für Wien und abgemeldete Fänge verankert. Durch diese Überprüfungen wird eine flächendeckende Wahrnehmung feuerpolizeilicher Übelstände ermöglicht,

wodurch der vorbeugende Brandschutz wesentlich verbessert wird. Kommt der Hauseigentümer der Verpflichtung zur Behebung der Mängel nicht nach, hat der Rauchfangkehrer dies der Behörde anzuzeigen.

In allgemeinen Teilen von Wohnhäusern, wie Stiegen, Gängen und Dachböden werden häufig brandgefährliche Gegenstände und Stoffe gelagert. Der neue § 15d Abs. 1 schafft eine Verpflichtung zur regelmäßigen Kontrolle und trägt diese Kontrollbefugnisse dem vom Hauseigentümer bestellten Rauchfangkehrer auf. Dieser hat aus verfahrensökonomischen Gründen die Überprüfung im Zuge der Kontrolle gemäß § 15c Abs. 2 durchzuführen. Gleichzeitig erfolgt auch eine Kontrolle des baulichen Zustandes dieser Fänge. Dadurch wird wesentlich zur Verbesserung der Brandsicherheit beigetragen.

Im Abs. 2 wird normiert, dass in Wohngebäuden, in denen keine Rauch- oder Abgasfänge gemäß § 112 Abs. 1 der Bauordnung für Wien errichtet sind, wie z.B. in Hochhäusern, und in denen auch auf Grund des § 15a Abs. 1 keine Kontrollen durch den Rauchfangkehrer erfolgen, die Verpflichtung, die allgemeinen Teile des Hauses mindestens einmal jährlich dahingehend zu überprüfen, ob feuerpolizeiliche Übelstände bestehen, aus Gleichbehandlungsgründen vom Hauseigentümer wahrzunehmen ist. Dadurch wird für alle Gebäude der gleiche Sicherheitsstandard gewährleistet.

Das im § 15e geregelte Heizverbot entspricht insoweit dem derzeitigen § 15 Abs. 7.

Die Bestimmung des § 15f über die Bestellung von Überprüfungsorganen entspricht grundsätzlich dem derzeitigen § 15 Abs. 10 bis 14. Auf Grund der durch das EWR-Abkommen verwirklichten Freiheit des Personenverkehrs steht nicht nur österreichischen Staatsangehörigen, sondern auch Personen, die den Nachweis der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des EWR-Abkommens erbringen, die Möglichkeit offen, ihre Bestellung zum Überprüfungsorgan zu beantragen.

Das Mindestalter für Überprüfungsorgane wird dem in den letzten Jahren herabgesetzten Alter für die Erlangung der Eigenberechtigung, die auch Voraussetzung für die Ausübung eines Gewerbes ist, angepasst und von 24 auf 19 Jahre herabgesetzt.

Für Personen, die in einer akkreditierten Prüfstelle oder Überwachungsstelle tätig sind, entfällt der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse für die Bestellung zum Überprüfungsorgan. Damit erfolgt eine Gleichstellung von EWR-Bürgern mit österreichischen Staatsangehörigen.

Wenn das Überprüfungsorgan dies verlangt oder wenn eine der Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegt, hat die Behörde die Bestellung zum Überprüfungsorgan mit Bescheid zu widerrufen. Zur Wahrung der Publizität ist der Widerruf der Bestellung im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren und das Überprüfungsorgan aus dem Verzeichnis zu streichen.

Im § 15g, der den derzeitigen § 15 Abs. 9 ersetzt, wird die Grenze, ab der eine Feuerstätte einer Überprüfung in zweijährigem Abstand unterliegt, von 26 kW auf mehr als 15 kW Nennwärmeleistung herabgesetzt. Durch diese Maßnahme wird bewirkt, dass die Umweltbelastung aus Feuerstätten regelmäßig kontrolliert wird, was zu einer Stabilisierung oder Verringerung von Emissionen führt, da Mängel frühzeitig behoben werden können. Durch die Überprüfung der optimalen Wirkung der Feuerstätten wird auch ein geringerer Energieverbrauch erzielt. Für bisher nicht überprüfungspflichtige, mit Gas befeuerte Feuerstätten

von mehr als 15 kW bis 26 kW Nennwärmeleistung, die einen geringeren Grad der Verunreinigung zeigen und daher auch nach längerem Betrieb ohne Wartung nur einen vergleichsweise geringen Abfall des Wirkungsgrades zeigen, genügt eine Überprüfung einmal in 5 Jahren.

Für jene Feuerstätten, die nicht ausschließlich der Warmwasseraufbereitung dienen, bewirkt die Herabsetzung der Grenzwerte darüber hinaus die Anpassung des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes an die Richtlinie 93/76 EWG zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE).

Darüber hinaus wird der Prüfumfang an die neuesten technischen Standards angepasst und um den CO- und den NO_x-Gehalt erweitert. Bei mit Gas befeuerten Feuerstätten entfällt die Feststellung des Gehaltes an festen Bestandteilen der Verbrennungsgase.

Im Sinne eines bürgernahen Vollzugs hat das Überprüfungsorgan neben der Ausstellung eines Überprüfungsbefundes an der Feuerstätte eine Prüfplakette mit dem Datum der Überprüfung anzubringen, wenn der Überprüfungsbefund positiv war. Im Zuge der Kontrolle der Einhaltung der periodischen Überprüfungspflicht ist die an der Feuerstätte angebrachte Prüfplakette, aus der hervorgeht, dass die Überprüfung fristgerecht durchgeführt wurde und positiv war, ausreichend. Im Falle eines negativen Überprüfungsbefundes hat der Benutzer der Feuerstätte die erforderlichen Veranlassungen zu treffen. Die Kontrolle der Einhaltung der periodischen Überprüfungspflicht wird vom Gesetz dem vom Hauseigentümer bestellten Rauchfangkehrer übertragen, der im Zuge seiner Kehr Tätigkeit unmittelbar zu allen Feuerstätten gelangt.

Die bisher in verschiedenen Absätzen des § 15 verankerten Verordnungsermächtigungen werden nunmehr im § 15h zusammengefasst und gegliedert.

Zu Z 6 (§ 18 Abs. 1 lit. a):

Die Strafbestimmungen des § 18 Abs. 1 lit. a werden an die Neuerungen und Änderungen dieses Entwurfes angepasst.

Zu Z 7 (§ 18 Abs. 1 lit. c):

Die Strafbestimmung des § 18 Abs. 1 lit. c wird an die geänderte Gliederung des § 15 angepasst.

Zu Z 8 (§ 18 Abs. 3):

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist innerhalb des in der Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Strafrahmens zu bemessen. Bei einem Strafrahmen von bis zu ATS 300.000,- Geldstrafe ist die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe verhältnismäßig. Die Erhöhung des Strafrahmens auf ATS 300.000,- liegt in der mit der Vernachlässigung der Pflichten nach dem Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetz gelegenen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen sowie von fremdem Eigentum begründet.

Darüber hinaus wird durch die Übergangsbestimmung die mit 1. Jänner 2002 in Kraft tretende Euro-Umrechnung vorgenommen.

Zu Artikel II:

Durch die Herabsetzung der Überprüfungspflicht für Feuerstätten von 26 kW auf mehr als 15 kW Nennwärmeleistung fallen in Wien ca. 400.000 Gasfeuerstätten neu unter die 5-jährige Überprüfungspflicht des § 15g Abs. 2. Es kann davon ausgegangen werden, dass ein Großteil der Betreiber mit der nunmehr erforderlichen Befunderstellung bis zum Ende des 5. Jahres ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zuwarten wird. Da es aus personellen und organisatorischen Gründen für die Überprüfungsorgane unmöglich ist, 400.000 Befunde in einem kurzen Zeitraum zu erstellen, wird eine Übergangsbestimmung geschaffen.

Diese sieht vor, dass bei Inkrafttreten des Gesetzes bereits in Benützung stehende Feuerstätten erstmals in den ersten fünf Jahren nach ihrer erstmaligen Benützung überprüft werden müssen. Jene Feuerstätten, die bereits länger als fünf Jahre benützt werden, müssen schon im ersten Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüft werden. Die vorrangige Überprüfung bereits in Benützung stehender, mehr als fünf Jahre alter Feuerstätten ist im Hinblick auf die durch dieses Gesetz beabsichtigte Erzielung einer optimalen Wirkung von Feuerstätten zur Verringerung der Umweltbelastungen und des Energieverbrauches jedenfalls sinnvoll und gerechtfertigt.

C) Schätzung des voraussichtlichen Kostenerfordernisses

1. Analyse der für die Behörde kostenrelevanten Leistungsprozesse:

Leistungsprozess 1 (Bearbeitung von Anzeigen der Rauchfangkehrer gemäß § 15b Abs. 3
- Bezeichnung der Rauch- und Abgasfänge)

Der Rauchfangkehrer hat die ordnungsgemäße Bezeichnung der Rauch- und Abgasfänge zu überprüfen. Ist die Bezeichnung nicht oder mangelhaft erfolgt, hat er dies nach erfolgloser Einräumung einer Frist zur Behebung des festgestellten Mangels der Behörde anzuzeigen.

Leistungsprozess 2 (Bearbeitung von Anzeigen der Rauchfangkehrer gemäß § 15c Abs. 3
- Überprüfung von Notrauchfängen und abgemeldeten Fängen)

Werden bei der jährlichen Überprüfung der Notrauchfänge bzw. der nachweislich nicht benutzten Rauch- oder Abgasfänge bzw. Rauch- oder Abgassammler Mängel festgestellt, die die Funktionsfähigkeit der genannten Fänge beeinträchtigen, sind diese vom Rauchfangkehrer der Behörde anzuzeigen, falls sie trotz Bekanntgabe an den Hauseigentümer nicht bis zum nächsten Überprüfungstermin behoben werden.

Leistungsprozess 3 (Bearbeitung von Anzeigen der Rauchfangkehrer gemäß § 15d Abs. 1
- Feuerpolizeiliche Übelstände)

Werden vom Rauchfangkehrer bei der jährlichen Überprüfung der allgemein zugänglichen Teile des Hauses feuerpolizeiliche Übelstände oder bauliche Mängel der Rauch- oder Abgasfänge bzw. Rauch- oder Abgassammler festgestellt, hat er diese der Behörde anzuzeigen.

Leistungsprozess 4 (Bearbeitung von Anzeigen der Rauchfangkehrer gemäß § 15g Abs. 3
- Wiederkehrende Prüfung der Emissionen und des Wirkungsgrades von Feuerstätten)

Der Rauchfangkehrer hat das Fehlen des Überprüfungsbefundes und der Prüfplakette oder das Überschreiten der Emissionsgrenzwerte für Feuerstätten der Behörde nach erfolgloser Einräumung einer Frist zur Behebung des festgestellten Mangels anzuzeigen.

Leistungsprozess 5 (Strafen gemäß § 18)

Die Zuständigkeit liegt beim Magistrat.

2. Abschätzung der Personal- und Vollzugskosten unter Berücksichtigung der geschätzten Vollzugshäufigkeit

Leistungsprozess 1 - Bezeichnung der Rauch- und Abgasfänge

Annahme:

Von der Vollzugsbehörde wird von 5 Anzeigen pro Monat pro Bezirk ausgegangen. Dies ergibt ca. 1.400 Anzeigen an die Behörde pro Jahr.

Für die Bearbeitung dieser Anzeigen wird unter Durchführung eines Ermittlungsverfahrens einschließlich Ortsaugenschein und erforderlicher Wegzeit sowie in ungefähr 50 % der Fälle für die Erlassung eines Bescheides und die nachträgliche Überprüfung der Mängelbehebung vor Ort ein durchschnittlicher Zeitbedarf pro Verfahren von insgesamt 140 Minuten von Bediensteten der Verwendungsgruppe C und von 10 Minuten eines Bediensteten der Verwendungsgruppe A, gerechnet für 1.400 Anzeigen, angenommen. Die Erstattung einer Anzeige an das Magistratische Bezirksamt ist in ungefähr 1 % der Verfahren (ca. 20 Anzeigen pro Jahr) zu erwarten und in dem in der Tabelle ausgewiesenen Zeitbedarf enthalten.

Daraus ergeben sich für 1.400 Anzeigen pro Jahr folgende Personalkosten:

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/ Beamte in ATS	Personalkosten pro Verfahren in ATS
C	1	140	4,3	602
A	1	10	9,6	96
gesamt	2	150		698

Berechnung der geschätzten Vollzugskosten pro Jahr:

gesamte durchschnittliche Personalkosten pro Verfahren
x Anzahl der geschätzten Verfahren pro Jahr

$$\text{ATS } 698 \times 1.400 = \text{ATS } 977.200$$

+ Zuschlag von 40 % der durchschnittlichen Personalkosten für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.)

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr ATS 1.368.080,--

Leistungsprozess 2 - Überprüfung von Notrauchfängen und abgemeldeten Fängen

Annahme:

In Wien bestehen ca. 900.000 Haushalte, wovon ca. 600.000 Wohnungen mit Zentralheizung ausgestattet sind. Die durchschnittliche Gebäudehöhe beträgt gemäß der Bauklasse III ca. 16 m, somit können im Schnitt 5 Wohnungen an einen Rauch- und Abgassammler angeschlossen werden. Zusammen mit den abgemeldeten Rauchfängen kann daher von einem Erfordernis von ca. 200.000 jährlich zu überprüfenden Rauch- und Abgasfängen ausgegangen werden.

Es ist zu erwarten, dass von den 200.000 zu überprüfenden Fängen 10 % Mängel aufweisen. Auf Grund der Aufforderung der Rauchfangkehrer an die Hauseigentümer, diese zu beheben, werden bei Gewissenhaftigkeit aller Beteiligten voraussichtlich 90 % der Mängel bis zur nächsten Überprüfung behoben. Die restlichen 10 % kommen zur Anzeige an die Behörde. Daraus ergeben sich ca. 2.000 Anzeigen pro Jahr.

Für die Bearbeitung dieser Anzeigen wird unter Durchführung eines Ermittlungsverfahrens einschließlich einer mündlichen Verhandlung unter Beteiligung der Parteien und erforderlicher Wegzeit sowie der Erlassung eines Bescheides in ungefähr 80 % der Fälle ein durchschnittlicher Zeitbedarf pro Anzeige von insgesamt 150 Minuten von Bediensteten der Verwendungsgruppe C und von 10 Minuten der Verwendungsgruppe A angenommen. Die Erstattung einer Anzeige an das Magistratische Bezirksamt ist in ungefähr 10 % der Verfahren (ca. 200 Anzeigen pro Jahr) zu erwarten und in dem in der Tabelle ausgewiesenen Zeitbedarf enthalten.

Daraus ergeben sich für 2.000 Anzeigen pro Jahr folgende Personalkosten:

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/ Beamte in ATS	Personalkosten pro Verfahren in ATS
C	1	150	4,3	645
A	1	10	9,6	96
gesamt	2	160		741

Berechnung der geschätzten Vollzugskosten pro Jahr:

gesamte durchschnittliche Personalkosten pro Verfahren
x Anzahl der geschätzten Verfahren pro Jahr

$$\text{ATS } 741 \times 2.000 = \text{ATS } 1.482.000$$

+ Zuschlag von 40 % der durchschnittlichen Personalkosten für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.)

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr ATS 2.074.800,--

Leistungsprozess 3 - Feuerpolizeiliche Übelstände

Annahme:

Nach übereinstimmender Meinung von Vertretern der Rauchfangkehrerinnung und der Vollzugsbehörde wird von 30 Anzeigen an die Behörde pro Monat für ganz Wien ausgegangen. Dies ergibt ca. 360 Anzeigen pro Jahr.

Für die Bearbeitung dieser Anzeigen wird unter Durchführung eines Ermittlungsverfahrens einschließlich eines Ortsaugenscheines und erforderlicher Wegzeit sowie in ungefähr 50 % der Fälle für die Erlassung eines Bescheides und die nachträgliche Überprüfung der Mängelbehebung vor Ort ein durchschnittlicher Zeitbedarf pro Anzeige von insgesamt 30 Minuten der Verwendungsgruppe C (Kanzleiarbeiten), von 130 Minuten von Bediensteten der Verwendungsgruppe B (Referententätigkeit) und von 10 Minuten der Verwendungsgruppe A (Dezemat) angenommen. Die Erstattung einer Anzeige an das Magistratische Bezirksamt ist in ungefähr 5 % der Verfahren (ca. 20 Anzeigen pro Jahr) zu erwarten und in dem in der Tabelle ausgewiesenen Zeitbedarf enthalten.

Daraus ergeben sich für 360 Anzeigen pro Jahr folgende Personalkosten:

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/ Beamte in ATS	Personalkosten pro Verfahren in ATS
C	1	30	4,3	129
B	1	130	5,9	767
A	1	10	9,6	96
gesamt	3	170		992

Berechnung der geschätzten Vollzugskosten pro Jahr:

gesamte durchschnittliche Personalkosten pro Verfahren
x Anzahl der geschätzten Verfahren pro Jahr

$$\text{ATS } 992 \times 360 = \text{ATS } 357.120$$

+ Zuschlag von 40 % der durchschnittlichen Personalkosten für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.)

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr ATS 499.968,--

Leistungsprozess 4 - Wiederkehrende Prüfung der Emissionen und des Wirkungsgrades von Feuerstätten

Annahme:

Die Wiengas GmbH hat bekannt gegeben, dass durch die Herabsetzung der Untergrenze für die Prüfpflicht von Feuerstätten auf mehr als 15 kW ca. 400.000 Gasgeräte neu unter

die Überprüfungspflicht fallen. Da ein Überprüfungsintervall von 5 Jahren vorgesehen wird, ist davon auszugehen, dass pro Jahr durchschnittlich 80.000 Überprüfungen durchzuführen sind. Es wird davon ausgegangen, dass bei der ersten Überprüfung ungefähr 50 % der Betreiber keinen positiven Befund vorlegen können. Nach der Aufforderung durch den Rauchfangkehrer zur Befundvorlage wird erwartet, dass eine weitere Hälfte der Betreiber der Aufforderung nachkommt. Daraus folgt, dass wegen Nichtvorlage eines positiven Befundes an den Rauchfangkehrer ca. 20.000 Anzeigen pro Jahr an die Behörde zu erwarten sind.

Für die Bearbeitung dieser Anzeigen ist auf Grund der großen Anzahl aus verfahrenswirtschaftlichen Gründen die Erstellung einer Datenbank und eine erste schriftliche Aufforderung zur Mängelbehebung an alle Angezeigten zweckmäßig und erforderlich. Für die weitere Bearbeitung der Anzeigen ist von einer Durchführung eines Ermittlungsverfahrens einschließlich eines Ortsaugenscheines und der erforderlichen Wegzeit in ungefähr 50 % der Fälle sowie der Erlassung eines Bescheides in 30 % der Fälle auszugehen. Für diese Tätigkeiten wird ein durchschnittlicher Zeitbedarf - gerechnet für alle Anzeigen - pro Anzeige von insgesamt 70 Minuten von Bediensteten der Verwendungsgruppe C (Aufforderung, Kanzleiarbeiten inklusive Datenbank), von 40 Minuten von Bediensteten der Verwendungsgruppe B (Referententätigkeit) und von 10 Minuten der Verwendungsgruppe A (Dezernat) angenommen. Die Erstattung einer Anzeige an das Magistratische Bezirksamt ist in ungefähr 15 % der Verfahren (ca. 3.000 Anzeigen pro Jahr) zu erwarten und in dem in der Tabelle ausgewiesenen Zeitbedarf enthalten.

Daraus ergeben sich für 20.000 Anzeigen pro Jahr folgende Personalkosten:

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/ Beamte in ATS	Personalkosten pro Verfahren in ATS
C	1	70	4,3	301
B	1	40	5,9	236
A	1	10	9,6	96
gesamt	3	120		633

Berechnung der geschätzten Vollzugskosten pro Jahr:

gesamte durchschnittliche Personalkosten pro Verfahren
x Anzahl der geschätzten Verfahren pro Jahr

ATS 633 X 20.000 = ATS 12.660.000

+ Zuschlag von 40 % der durchschnittlichen Personalkosten für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.)

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr ATS 17.724.000,-

Leistungsprozess 5 - Verwaltungsstrafverfahren

Annahme:

Auf Grund der für die Leistungsprozesse 1 bis 4 ermittelten Daten sind ca. **3.250 Anzeigen** an das Magistratische Bezirksamt pro Jahr zu erwarten.

Für die Bearbeitung dieser Anzeigen wird unter Durchführung eines Ermittlungsverfahrens einschließlich der Anhörung des Beschuldigten und allfälliger Zeugen sowie der Erlassung eines Bescheides ein durchschnittlicher Zeitbedarf pro Verfahren von insgesamt 40 Minuten von Bediensteten der Verwendungsgruppe C, von 160 Minuten der Verwendungsgruppe B und von 15 Minuten eines Bediensteten der Verwendungsgruppe A angenommen.

Daraus ergeben sich für 3.250 Verfahren pro Jahr folgende Personalkosten:

Verwendungsgruppe	Anzahl der Bediensteten	Zeitbedarf pro Bediensteten in Minuten	durchschnittliche Personalkosten pro Min/ Beamte in ATS	Personalkosten pro Verfahren in ATS
C	1	40	4,3	172
B	1	160	5,9	944
A	1	20	9,6	192
gesamt	3	220		1.308

Berechnung der geschätzten Vollzugskosten pro Jahr:

gesamte durchschnittliche Personalkosten pro Verfahren
x Anzahl der geschätzten Verfahren pro Jahr

$$\text{ATS } 1.308 \times 3.250 = \text{ATS } 4.251.000$$

+ Zuschlag von 40 % der durchschnittlichen Personalkosten für Verwaltungsgemeinkosten (Kosten zentraler Dienststellen) und für den Amtssachaufwand (Aufwand für Miete, Beleuchtung, Büroerfordernisse, Computer usw.)

Vollzugskosten insgesamt pro Jahr ATS 5,951.400,-

3. Vollzugskosten

Geschätzte gesamte Vollzugskosten aller Leistungsprozesse pro Jahr: ATS 27,618.248,-
d.s. rund 27,6 Mio.

Kosten für Transferzahlungen fallen keine an. Ebenso sind keine Einsparungen durch Kompensation oder Minderkosten (z.B. durch Entfall eines bisherigen Leistungsprozesses) zu erwarten.

Bei der Berechnung der Vollzugskosten wird davon ausgegangen, dass trotz geplanter Informationen der Bevölkerung durch die Rauchfangkehrer und Einschaltungen in den regionalen Medien zur Bekanntmachung der neuen Überprüfungspflichten und Kontrollbefugnis-

se der Rauchfangkehrer in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Novelle damit zu rechnen ist, dass ein Großteil der erforderlichen Überprüfungen nicht durchgeführt wird bzw. das Ergebnis der Kontrollen negativ ist. Es ist jedoch zu erwarten, dass die Vollzugskosten spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes sinken werden, wenn eine erste flächendeckende Überprüfung abgeschlossen wurde und die derzeit vorhandenen feuerpolizeilichen Übelstände erkannt und beseitigt wurden.

NOVELLE ZUM WIENER FEUERPOLIZEI- UND LUFTREINHALTEGESETZ

geltender Gesetzestext

Entwurfstext

Artikel I

§ 1. (3) Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Begriffsbestimmungen

§ 1a. Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Feuerungsanlagen: Feuerstätten samt Rauch- beziehungsweise Abgasanlage, bestehend aus Verbindungsstücken wie Rohren, Poterien oder Kanälen und Rauch- oder Abgasfängen beziehungsweise Rauch- oder Abgassammlem mit ihren Höherführungen und Aufsätzen;

2. Wartung: alle Maßnahmen und Tätigkeiten die der Instandhaltung, Reinigung und Überprüfung der Feuerungsanlage dienen und die für eine wohnungsgemäße, einwandfreie Funktion der Anlage erforderlich sind.

Brandschutz

§ 10. (1) Handfeuerlöscher und ähnliche Löschgeräte, chemische Löschmittel und Brandmeldeeinrichtungen dürfen nur dann zur Verwendung bereitgehalten werden, wenn sie gefahrlos bedient werden können und einen wirksamen Gebrauch gewährleisten. Diese Voraussetzung gilt als erfüllt, wenn sie den durch Verordnung anerkannten Normen im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240, entsprechen; die Anerkennung darf nur ausgesprochen werden, wenn die Normen den Vorschriften des Feuerpolizeigesetzes genügen.

(2) Die Eigentümer von Baulichkeiten, die wegen ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit oder ihrer Verwendung im Brandfalle besonders gefährdet sind oder durch die eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann, sind über Auftrag der Behörde verpflichtet, besondere Vorkehrungen

§ 10. (1) Löschgeräte, Löschmittel und stationäre Löscheinrichtungen dürfen nur dann zur Verwendung bereitgehalten werden, wenn sie gefahrlos bedient werden können und einen wirksamen Gebrauch gewährleisten. Brandmeldeeinrichtungen müssen eine Brandfrüherkennung gewährleisten und dürfen - mit Ausnahme freiwilliger zusätzlicher Brandmeldeeinrichtungen - nur verwendet werden, wenn die Entgegennahme der Brandmeldung zu jeder Tages- und Nachtzeit gewährleistet ist.

(2) Die Benützer von Gebäuden, die wegen ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit oder auf Grund ihrer Nutzung im Brandfalle besonders gefährdet sind oder in denen im Brandfall eine größere Anzahl von Personen gefährdet werden kann, haben besondere Vorkehrungen zur Hintanhaltung oder Vorbeugung einer solchen

zur Hintanhaltung oder Vorbeugung einer solchen Gefahr zu ergreifen; hiebei können von der Behörde Bedingungen, Befristungen und Auflagen erteilt werden. Die Eigentümer sind verpflichtet, die Einhaltung der aufgetragenen Maßnahmen laufend selbst oder durch einen von ihnen der Behörde gegenüber namhaft gemachten, eigenberechtigten Bevollmächtigten zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich zu beseitigen. Hiedurch wird die Verpflichtung der Eigentümer zur Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes oder einer auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Verordnung nicht berührt.

Gefahr zu treffen. Erforderlichenfalls hat sie die Behörde mit Auftrag zu verpflichten. Als Benutzer gilt derjenige, der das Gebäude insgesamt oder einzelne Wohnungen oder Betriebseinheiten mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Eigentümers zur Befriedigung eines Wohnbedürfnisses, zur Erzielung eines Ertrages oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteiles oder auf Grund eines sonstigen auf Dauer oder auf längere Zeit bestehenden Bedürfnisses nicht bloß vorübergehend benützt.

(3) Der Eigentümer (jeder Miteigentümer) einer Liegenschaft beziehungsweise der Eigentümer (jeder Miteigentümer) eines Gebäudes ist verpflichtet, auf Aufforderung der Behörde bekannt zu geben, wer Benutzer des Gebäudes ist. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder wird das Gebäude bloß vorübergehend benützt, sind die Aufträge zur Hintanhaltung oder Vorbeugung der besonderen Brandgefahr unbeschadet seiner privatrechtlichen Ersatzansprüche gegen den Dritten ihm zu erteilen.

(4) Bestehen für dasselbe Gebäude bereits rechtskräftige Anordnungen, die auf Grund einer bundesgesetzlichen oder einer anderen landesgesetzlichen Vorschrift zur Minderung der im Abs. 2 genannten Gefahren erteilt wurden, hat die Behörde auf diese Anordnungen Bedacht zu nehmen, sofern sie der Behörde vom Benutzer beziehungsweise Eigentümer (Miteigentümer) bekannt gegeben worden sind.

(5) Die Benutzer von Gebäuden gemäß Abs. 2 sind verpflichtet, die jederzeitige Funktionsbereitschaft und -tüchtigkeit der Brandschutzeinrichtungen (wie z.B. Löschwasserleitungen, Brandrauchentlüftungen, Brandmeldeanlagen, Brandschutzpläne) in wiederkehrenden, angemessenen Zeitabständen selbst oder durch einen von ihnen der Behörde gegenüber namhaft gemachten, eigenberechtigten Bevollmächtigten (Brandschutzbeauftragten) zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.

(6) Über die Überprüfung und die Beseitigung der Mängel gemäß Abs. 5 sind Aufzeichnungen zu führen, die der Behörde über Verlangen vorzulegen sind.

(7) Wird kein Nachweis über die Überprüfung und Instandhaltung der Brandschutzeinrichtungen (Prüfbericht) vorgelegt und ist deren Erhaltungszustand augenscheinlich nicht feststellbar, ist über Auftrag der Behörde ein Befund eines nach den für die Berufsausübung maßgeblichen Vorschriften hiezu Berechtigten über den Erhaltungszustand der Brandschutzeinrichtung vorzulegen.

Wartung von Feuerungsanlagen

§ 15. (1) Feuerungsanlagen sind Feuerstätten samt Rauchgas- bzw. Abgasanlage, bestehend aus Verbindungsstücken, wie Rohren, Poterien oder Kanälen und Rauch- oder Abgasfängen bzw. Rauch- oder Abgassammlern mit ihren Höherführungen und Aufsätzen. Wartung im Sinne dieses Gesetzes sind alle Maßnahmen und Tätigkeiten, die der Instandhaltung, Reinigung und Überprüfung der Feuerungsanlage dienen und die für eine widmungsgemäße, einwandfreie Funktion der Anlage erforderlich sind.

(2) Feuerungsanlagen sind so zu warten, daß eine Entzündung von Ablagerungen oder die Entstehung eines Brandes durch die Feuerungsanlage sowie ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird und eine einwandfreie Funktion gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sind Feuerungsanlagen regelmäßig in Zeitabständen von 13 Wochen zu überprüfen und erforderlichenfalls, mindestens jedoch einmal jährlich zu einem dieser Zeitpunkte zu reinigen. Die Überprüfung und Reinigung hat unter Bedachtnahme auf die Art und Benützung der Feuerungsanlage sowie die Beschaffenheit der verwendeten Brennstoffe zu erfolgen. Durch Verordnung der Landesregierung können Ausnahmen von der regelmäßigen Reinigungs- bzw. Überprüfungspflicht für bestimmte Arten oder für bestimmte Teile von Feuerungsanlagen zugelassen werden. Wenn es wegen der Beschaffenheit oder Beanspruchung der Feuerungsanlage oder mit Rücksicht auf die örtliche Lage erforderlich ist, kann die Behörde mit Bescheid zusätzliche Reinigungs- und Überprüfungstermine festsetzen; werden Feuerungsanlagen oder Teile davon wenig benützt oder beansprucht, so können auf Ansuchen des Hauseigentümers oder des Benützers für diese Anlagen oder Teile hiervon mit Bescheid Ausnahmen von den gesetzlichen Überprüfungs- und Reinigungsfristen gestattet werden.

(3) Feuerungsanlagen, bei denen keine Feuerstätte an die Rauchgas- bzw. Abgasanlage angeschlossen ist, deren Anschlußstellen sicher verschlossen sind und die nachweislich unbenützt sind, unterliegen nicht der Überprüfungs- und Reinigungspflicht nach Abs. 2. Die Tatsache der Nichtbenützung ist dem für das Haus nach Abs. 4 bestellten Rauchfangkehrer bekanntzugeben und von diesem und dem Benutzer unter Beisetzung des Datums schriftlich zu bestätigen. Ohne diese Bestätigung gilt die Feuerungsanlage weiterhin

Bestellung des Rauchfangkehrers; Pflichten

§ 15. (1) Der Hauseigentümer (jeder Miteigentümer) ist verpflichtet, für die Reinigung nach § 15a Abs. 1 sowie für die Überprüfungen nach §§ 15b Abs. 3, 15c Abs. 2, 15d Abs. 1 und 15g Abs. 3 einen Rauchfangkehrer zu bestellen, der nach den gewerberechtlichen Vorschriften zur selbstständigen Tätigkeit berechtigt ist. Der Rauchfangkehrer kann neu nur für Häuser bestellt werden, die im selben Gemeindebezirk liegen wie sein Standort. Die Bestellung ist der Behörde vom Hauseigentümer (jedem Miteigentümer) unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat jene Angaben zu enthalten, die zur Überprüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind. Erlischt die Bestellung, hat der Hauseigentümer (jeder Miteigentümer) unverzüglich einen anderen Rauchfangkehrer zu bestellen und diese Tatsache der Behörde in gleicher Weise anzuzeigen. Der bisherige Rauchfangkehrer hat seine Tätigkeit auch nach Erlöschen seiner Bestellung bis zur Übernahme durch den Nachfolger fortzusetzen.

(2) Der Rauchfangkehrer ist über Auftrag der Behörde zur Ausführung der in sein Fach fallenden Arbeiten gegen ortsübliches Entgelt verpflichtet. Bei Rauchfangbränden innerhalb seines Tätigkeitsgebietes hat er unentgeltlich Hilfe zu leisten.

(3) Der Rauchfangkehrer hat die erforderlichen Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten entweder persönlich oder unter seiner Verantwortung und Kontrolle durch Hilfskräfte ordnungsgemäß so vorzunehmen, dass jede vermeidbare Verunreinigung oder Beschädigung fremden Eigentums vermieden wird. Dabei ist mit gebotener Vorsicht gegen das Entstehen oder die Ausbreitung eines Brandes vorzugehen.

(4) Der Rauchfangkehrer hat die für eine behördliche Kontrolle nötigen Aufzeichnungen zu führen; jedermann ist verpflichtet, diesem sowie den Behördenorganen die zur Feststellung von Mängeln erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wartung von Feuerungsanlagen

§ 15a. (1) Feuerungsanlagen sind so zu warten, dass eine Entzündung von Ablagerungen oder die Entstehung eines Brandes durch die Feuerungsanlage sowie ein nach Art und Zweck der Anlage unnötiger Energieverbrauch vermieden wird und eine einwandfreie Funktion gewährleistet ist. Zu diesem Zweck sind Feuerungsanlagen regelmäßig in Zeitabständen von 13 Wochen zu überprüfen und erforderlichenfalls, mindestens jedoch einmal jährlich zu einem dieser Termine zu reinigen. Die Überprüfung und Reinigung hat unter Bedachtnahme auf die Art und Benützung

als benützt. Vor Wiederbenützung der Feuerungsanlage ist über die Rauch- bzw. Abgasanlage vom Rauchfangkehrer ein positiver Befund zu erwirken.

(4) Der Hauseigentümer hat unbeschadet privatrechtlicher Ersatzansprüche bei allgemein zugänglichen Räumen die nach Abs. 2 erforderlichen Wartungsarbeiten durch hierzu befugte Personen sowie die Beseitigung entnommener Ablagerungen zu veranlassen. Die Veranlassung der Wartung von Feuerstätten in und die Beseitigung der Ablagerungen aus sonstigen Räumen obliegt deren Benützern. Für die Überprüfung der Rauchgas- und Abgasanlage sowie für die nach Abs. 2 erforderliche Reinigung derselben hat der Hauseigentümer einen Fachkundigen - Rauchfangkehrer - zu bestellen, der nach den für die Berufsausübung maßgebenden Rechtsvorschriften zu ihrer selbständigen, erwerbsmäßigen Vornahme berechtigt ist. Der Fachkundige - Rauchfangkehrer - kann überdies, soweit er nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften Beschränkungen seines Tätigkeitsgebietes unterworfen ist, nur für Häuser bestellt werden, die im selben Gemeindebezirk liegen wie sein Standort. Die Bestellung des Fachkundigen ist der Behörde vom Hauseigentümer unverzüglich anzuzeigen; die Anzeige hat jene Angaben zu enthalten, die zur Überprüfung des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich sind. Erlischt die Bestellung, so hat der Hauseigentümer unverzüglich einen anderen Fachkundigen zu bestellen und diese Tatsache der Behörde in gleicher Weise anzuzeigen.

(5) Die Überprüfungs- und Reinigungstermine für ein Kalenderjahr sind vom Fachkundigen - Rauchfangkehrer - mindestens vier Wochen vor dem ersten Termin im Haus anzuschlagen. Jeder Benützer von Feuerungsanlagen hat dafür Sorge zu tragen, daß die nach Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen zu den bekanntgegebenen Terminen ungehindert durchgeführt werden können.

(6) Vor der Herstellung neuer Einmündungen in Rauch- oder Abgasfängen, der Änderung der Brennstoffart oder einer wesentlichen Änderung der Heizleistung der angeschlossenen Feuerstätte ist unbeschadet erforderlicher Bewilligungen nach anderen gesetzlichen Bestimmungen vom bestellten Fachkundigen (Abs. 4) ein positiver Befund einzuholen.

der Feuerungsanlage sowie die Beschaffenheit der verwendeten Brennstoffe zu erfolgen.

(2) Bei allgemein zugänglichen Teilen des Hauses hat der Hauseigentümer (jeder Miteigentümer) unbeschadet privatrechtlicher Ersatzansprüche die nach Abs. 1 erforderlichen Wartungsarbeiten durch hierzu befugte Personen sowie die Beseitigung entnommener Ablagerungen zu veranlassen. Die Veranlassung der Wartung von Feuerstätten in und die Beseitigung der Ablagerungen aus sonstigen Räumen obliegt deren Benützern.

(3) Wenn es wegen der Beschaffenheit oder Beanspruchung der Feuerungsanlage oder mit Rücksicht auf die örtliche Lage erforderlich ist, kann die Behörde mit Bescheid zusätzliche Reinigungs- und Überprüfungsstermine festsetzen; werden Feuerungsanlagen oder Teile davon wenig benützt oder beansprucht, so können auf Ansuchen des Hauseigentümers (jedes Miteigentümers) oder des Benützers für diese Anlagen oder Teile hiervon mit Bescheid Ausnahmen von den gesetzlichen Überprüfungs- und Reinigungsfristen gestattet werden.

(4) Die Überprüfungs- und Reinigungstermine für ein Kalenderjahr sind vom Rauchfangkehrer mindestens vier Wochen vor dem ersten Termin im Haus anzuschlagen. Jeder Benützer von Feuerungsanlagen hat dafür Sorge zu tragen, dass die nach Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen zu den bekannt gegebenen Terminen ungehindert durchgeführt werden können.

Bezeichnung von Rauch- und Abgasfängen

§ 15b. (1) Rauch- und Abgasfänge sind vom Hauseigentümer (jedem Miteigentümer) dauerhaft zu bezeichnen. Die Bezeichnung der Fänge hat auf den Kehrtürchen zu erfolgen. Ist kein Kehrtürchen vorhanden, ist eine gut lesbare Bezeichnungstafel an der Außenseite des jeweiligen Fanges im Bereich des Fangkopfes oder im Dachboden anzubringen. Putztürchen in allgemein zugänglichen Teilen des Hauses sind wie Kehrtürchen zu bezeichnen. Darüber hinaus sind Rauch- und Abgassammler als solche zu kennzeichnen.

(2) Die Bezeichnung der Rauch- und Abgasfänge hat zumindest folgende Angaben zu enthalten:

1. die fortlaufende Nummer des Fanges,
2. die Bezeichnung des zugehörigen Anschlussgeschosses,
3. die Bezeichnung der zugehörigen Wohn- oder Betriebseinheit sowie

(7) Der bestellte Fachkundige (Abs. 4) hat die für eine behördliche Kontrolle nötigen Aufzeichnungen zu führen; jedermann ist verpflichtet, dem bestellten Fachkundigen und den Behördenorganen die zur Feststellung von Mängeln erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr ist die Benützung der Feuerungsanlage oder die Verfeuerung bestimmter Brennstoffe einzustellen (Heizverbot). Eine unmittelbare Gefahr liegt insbesondere bei schweren baulichen Mängeln an Rauch- und Abgasanlagen, bei brandgefährlichen Ablagerungen oder Verlegungen in Rauch- und Abgasanlagen und bei Funktionsuntüchtigkeit der Feuerstätte vor. Der Fachkundige hat bei Feststellung solcher Mängel und dem Bestehen einer solchen unmittelbaren Gefahr den Benützer der Anlage vom gesetzlichen Verbot der Benützung der Feuerungsanlage in Kenntnis zu setzen und der Behörde Anzeige zu erstatten; die Behörde hat auf Grund dieser Anzeige das Heizverbot mit schriftlichem Bescheid festzustellen. Sonstige wahrgenommene Mängel sind der Behörde anzuzeigen, falls sie trotz Bekanntgabe an den Hauseigentümer und den Benützer der Feuerstätte nicht in angemessener Frist behoben wurden. Darüber hinaus ist der Fachkundige verpflichtet, in allgemein zugänglichen Teilen des Hauses ohne weiteres erkennbare feuerpolizeiliche Übelstände und bauliche Mängel an Rauch- und Abgasfängen der Behörde anzuzeigen.

(8) Der bestellte Fachkundige (Abs. 4) ist verpflichtet, die erforderlichen Reinigungs- und Überprüfungsarbeiten entweder persönlich oder unter seiner Verantwortung und Kontrolle durch Hilfskräfte ordnungsgemäß so vorzunehmen, daß jede vermeidbare Verunreinigung oder Beschädigung fremden Eigentums vermieden wird. Dabei ist die gebotene Vorsicht gegen das Entstehen oder die Ausbreitung eines Brandes anzuwenden. Der Fachkundige hat seine Tätigkeit auch nach Erlöschen seiner Bestellung bis zur Übernahme durch den Nachfolger fortzusetzen. Wer befugt eine solche Tätigkeit ausübt, ist über Auftrag der Behörde verpflichtet, die in sein Fach fallenden Arbeiten gegen ortsübliches Entgelt, Hilfeleistungen bei Rauchfangbränden innerhalb seines Tätigkeitsgebietes jedoch unentgeltlich, durchzuführen.

(9) Feuerstätten mit einer Nennheizleistung ab 26 kW sind mindestens einmal in zwei Jahren, ab 50 kW einmal jährlich durch von der Behörde bestellte Überprüfungsorgane auf die von ihnen

4. die Kennzeichnung als Rauch- oder Abgassammler.

(3) Der Rauchfangkehrer hat die Bezeichnung der Rauch- und Abgasfänge zu überprüfen. Ist die Bezeichnung nicht erfolgt oder mangelhaft, hat er dies nach erfolgloser Einräumung einer Frist zur Behebung des festgestellten Mangels der Behörde anzuzeigen.

Nicht benützte Fänge; Überprüfung, Wiederinbetriebnahme

§ 15c. (1) Wird eine Feuerungsanlage nicht benützt, ist dieser Umstand dem Rauchfangkehrer bekannt zu geben und von diesem und dem Benützer der Wohnung oder Betriebseinheit unter Beisetzung des Datums schriftlich zu bestätigen. Ohne diese Bestätigung gilt die Feuerungsanlage weiterhin als benützt. Vor ihrer Wiederbenützung ist über die Rauch- beziehungsweise Abgasanlage vom Rauchfangkehrer ein positiver Befund zu erwirken. Dies gilt auch für die Herstellung neuer Einmündungen in Rauch- oder Abgasfängen, der Änderung der Brennstoffart oder einer wesentlichen Änderung der Heizleistung der angeschlossenen Feuerstätte.

(2) Rauch- oder Abgasfänge gemäß § 112 Abs. 1 der Bauordnung für Wien und Rauch- oder Abgasfänge beziehungsweise Rauch- oder Abgassammler, die nachweislich nicht benützt werden, sind von allgemein zugänglichen Teilen des Hauses aus vom Rauchfangkehrer mindestens einmal jährlich dahingehend zu überprüfen, ob ihr Querschnitt frei ist.

(3) Werden bei der Überprüfung gemäß Abs. 2 Mängel festgestellt, die die Funktionsfähigkeit der genannten Fänge beeinträchtigen, sind diese vom Rauchfangkehrer der Behörde anzuzeigen, wenn sie trotz Bekanntgabe an den Hauseigentümer (jeden Miteigentümer) nicht bis zum nächsten Überprüfungstermin nach Abs. 2 behoben werden.

Überprüfung auf feuerpolizeiliche Übelstände

§ 15d. (1) In Wohngebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten sind die allgemein zugänglichen Teile des Hauses vom Rauchfangkehrer im Zuge der Überprüfung gemäß § 15c Abs. 2 dahingehend zu überprüfen, ob feuerpolizeiliche Übelstände bestehen, insbesondere ob brandgefährliche Gegenstände und Stoffe gelagert werden sowie ob Rauch- oder Abgasfänge beziehungsweise Rauch- oder Abgassammler bauliche Mängel aufweisen. Werden derartige Übelstände oder Mängel festgestellt, hat er diese der Behörde anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn er diese Übelstände

ausgehenden Emissionen und hinsichtlich des Wirkungsgrades nachweislich überprüfen zu lassen. Insbesondere sind die Temperatur, der CO₂-Gehalt und der Gehalt an festen Bestandteilen der Verbrennungsgase festzustellen. Der Überprüfungsbefund ist vom Benutzer der Feuerstätte und vom Überprüfungsorgan zur Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Anlagen mit einer Leistung bis 26 kW sind durch einen Fachkundigen darauf zu überprüfen, ob die Emissionen durchschnittlichen Erfahrungswerten entsprechen.

(10) Die Behörde kann mit Bescheid Personen, die unter Nachweis

- a) der österreichischen Staatsbürgerschaft,
- b) der erforderlichen körperlichen und geistigen Eignung und der Vertrauenswürdigkeit,
- c) der Vollendung des 24. Lebensjahres und
- d) der erforderlichen Kenntnisse (Abs. 11)

ihre Bestellung beantragen, zu Überprüfungsorganen bestellen. Die Behörde hat über die zu Überprüfungsorganen bestellten Personen ein Verzeichnis zu führen und die Bestellung im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren.

(11) Die nach Abs. 10 lit. d nachzuweisenden Kenntnisse umfassen insbesondere:

- a) die Kenntnisse dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,
- b) Grundbegriffe der Chemie sowie Kenntnisse über technische Einrichtungen zur Luftreinigung und über Meßtechnik,
- c) Pflichten und Rechte der Überwachungsorgane.

(12) Der Nachweis nach Abs. 10 lit. d entfällt bei Personen, die im Bundes-, Landes- oder Gemeindedienst eine Prüfung in einschlägigen Fachgebieten abgelegt haben, bei Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis sowie bei Personen, die bei einschlägigen staatlichen oder staatlich autorisierten Versuchsanstalten tätig sind.

(13) Das Überprüfungsorgan ist durch Streichung aus dem Verzeichnis abzurufen, wenn es dies verlangt oder wenn eine der Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegt.

oder Mängel im Zuge seiner Tätigkeit in sonstigen Räumen wahrnimmt.

(2) In Wohngebäuden, in denen eine regelmäßige Überprüfung gemäß § 15a Abs. 1 beziehungsweise § 15c Abs. 2 durch den Rauchfangkehrer nicht stattfindet, hat der Hauseigentümer (jeder Miteigentümer) die allgemein zugänglichen Teile des Hauses mindestens einmal jährlich dahingehend zu überprüfen, ob feuerpolizeiliche Übelstände bestehen. Über die Überprüfungen sind Aufzeichnungen zu führen, die der Behörde über Verlangen vorzulegen sind.

Heizverbot

§ 15e. (1) Bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr ist die Benützung der Feuerungsanlage oder die Verfeuerung bestimmter Brennstoffe einzustellen (Heizverbot). Eine unmittelbare Gefahr ist insbesondere bei schweren baulichen Mängeln an Rauch- und Abgasanlagen, bei brandgefährlichen Ablagerungen oder Verlegungen in Rauch- und Abgasanlagen und bei Funktionsuntüchtigkeit der Feuerstätte gegeben.

(2) In den Fällen des Abs. 1 hat der Rauchfangkehrer den Benutzer der Anlage vom gesetzlichen Heizverbot in Kenntnis zu setzen und der Behörde Anzeige zu erstatten; die Behörde hat auf Grund dieser Anzeige das Heizverbot mit schriftlichem Bescheid festzustellen.

Bestellung von Überprüfungsorganen; Widerruf

§ 15f. (1) Die Behörde hat mit Bescheid Personen, die unter Nachweis

1. der Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. der erforderlichen körperlichen und geistigen Eignung und der Vertrauenswürdigkeit,
3. der Vollendung des 19. Lebensjahres,
4. der erforderlichen Kenntnisse (Abs. 2)

ihre Bestellung beantragen, zu Überprüfungsorganen zu bestellen. Die Behörde hat die Bestellung im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren und über die zu Überprüfungsorganen bestellten Personen ein Verzeichnis zu führen.

(2) Die nach Abs. 1 Z 4 nachzuweisenden Kenntnisse umfassen insbesondere:

1. die Kenntnisse dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen,

(14) Das von den Eigentümern für die Überprüfung (Abs. 9) zu leistende Entgelt ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Hierbei ist auf die Art und Dauer der Überprüfungen sowie auf die Art der Feuerungsanlagen Bedacht zu nehmen.

(15) Durch Verordnung der Landesregierung können nähere Bestimmungen über den Umfang, die Art und die Durchführung der Wartungsarbeiten (Abs. 2), ferner über jene Teile der Feuerungsanlage, die wegen der geringen Brandgefahr nicht vom bestellten Fachkundigen - Rauchfangkehrer - gereinigt und überprüft oder durch andere befugte Personen gewartet werden müssen, schließlich über die Pflichten der Hauseigentümer, der Benützer von Feuerungsanlagen, der bestellten Fachkundigen - Rauchfangkehrer - und der Überprüfungsorgane sowie über die für die Bestellung zu Überprüfungsorganen erforderlichen Kenntnisse und deren Nachweis und über die Art der behördlichen Überwachung getroffen werden.

2. Grundbegriffe der Chemie sowie Kenntnisse über technische Einrichtungen zur Luftreinhaltung und über Messtechnik,
3. Pflichten und Rechte der Überwachungsorgane.

(3) Der Nachweis nach Abs. 1 Z 4 entfällt bei Personen, die im Bundes-, Landes- oder Gemeindedienst eine Prüfung in einschlägigen Fachgebieten abgelegt haben, bei Ziviltechnikern im Rahmen ihrer Befugnis sowie bei Personen, die bei einschlägigen akkreditierten Prüfstellen und Überwachungsstellen tätig sind.

(4) Die Behörde hat die Bestellung zum Überprüfungsorgan mit Bescheid zu widerrufen, wenn das Überprüfungsorgan dies verlangt oder wenn eine der Voraussetzungen für die Bestellung nicht mehr vorliegt. Die Behörde hat den Widerruf der Bestellung im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren und das Überprüfungsorgan aus dem Verzeichnis zu streichen.

(5) Das von den Eigentümern für die Überprüfung (§ 15g Abs. 1 und 2) zu leistende Entgelt ist von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. Hierbei ist auf die Art und Dauer der Überprüfungen sowie auf die Art der Feuerungsanlagen Bedacht zu nehmen.

Wiederkehrende Prüfung der Emissionen und des Wirkungsgrades von Feuerstätten; Überprüfungsbefund, Prüfplakette

§ 15g. (1) Feuerstätten mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW sind mindestens einmal in zwei Jahren, solche von mehr als 50 kW mindestens einmal jährlich durch Überprüfungsorgane (§ 15f) auf die von ihnen ausgehenden Emissionen und hinsichtlich des Wirkungsgrades nachweislich überprüfen zu lassen. Insbesondere sind die Temperatur, der CO-Gehalt, der CO₂-Gehalt, der NO_x-Gehalt und der Gehalt an festen Bestandteilen der Verbrennungsgase festzustellen.

(2) Bei mit Gas befeuerten Feuerstätten mit mehr als 15 kW und weniger als 26 kW Nennwärmeleistung genügt eine Überprüfung einmal in 5 Jahren; die Feststellung des Gehaltes an festen Bestandteilen entfällt.

(3) Das Überprüfungsorgan hat einen Überprüfungsbefund mit den Prüfdaten auszustellen. Ist der Überprüfungsbefund positiv, hat das Überprüfungsorgan an der Feuerstätte eine Prüfplakette mit dem Datum der Überprüfung anzubringen. Der Überprüfungsbefund

fund ist vom Benützer der Feuerstätte und vom Überprüfungsorgan zur Einsichtnahme durch die Behörde oder den Rauchfangkehrer bereitzuhalten. Der Rauchfangkehrer hat das Vorliegen des Überprüfungsbefundes oder der Prüfplakette festzustellen. Das Fehlen des Überprüfungsbefundes und der Prüfplakette oder das Überschreiten der Emissionsgrenz-

werte hat er nach erfolgloser Einräumung einer Frist zur Behebung des festgestellten Mangels der Behörde anzuzeigen.

Verordnungsermächtigung

§ 15h. Durch Verordnung der Landesregierung können Bestimmungen getroffen werden über

1. den Umfang, die Art und die Durchführung der Wartungsarbeiten (§ 15a),
2. Ausnahmen von der regelmäßigen Reinigungsbeziehungsweise Überprüfungspflicht für bestimmte Arten oder für bestimmte Teile von Feuerungsanlagen,
3. die Teile der Feuerungsanlage, die wegen der geringen Brandgefahr nicht vom Rauchfangkehrer gereinigt und überprüft oder durch andere befugte Personen gewartet werden müssen,
4. die Pflichten der Hauseigentümer (Miteigentümer) der Benützer von Feuerungsanlagen, der Rauchfangkehrer und der Überprüfungsorgane,
5. die für die Bestellung zu Überprüfungsorganen erforderlichen Kenntnisse und deren Nachweis,
6. die Art der behördlichen Überwachung.

§ 18. (1) Wer

a) den Vorschriften der §§ 2, 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 bis 9, 5, 7 Abs. 1 bis 4, 8 Abs. 2, 9, 10 Abs. 1 und 2, 12 Abs. 1, 14 Abs. 2, 15 Abs. 2 bis 9, 16 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes oder einer auf Grund desselben ergangenen Verordnung zuwiderhandelt oder unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 die auf Grund dieses Gesetzes in Bescheiden vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen und Auflagen nicht einhält,

c) eine Überprüfungstätigkeit im Sinne des § 15 Abs. 9 ausübt, ohne von der Behörde zum Überprüfungsorgan bestellt zu sein,

begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 18. (3) Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 und 2 werden mit Geldstrafen bis zu S 50.000,- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen bestraft.

In § 18 Abs. 1 lit. a tritt an die Stelle der Wendung "10 Abs. 1 und 2" die Wendung "10 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 7", an die Stelle der Wendung "15 Abs. 2 bis 9" die Wendung "15, 15a Abs. 1, 2 und 4, 15b Abs. 1 und 3 15c, 15d, 15e, 15g und"

In § 18 Abs. 1 lit. c tritt an die Stelle der Wendung "§ 15 Abs. 9" die Wendung "§ 15g".

§ 18. (3) Verwaltungsübertretungen nach den Abs. 1 und 2 werden mit Geldstrafen bis zu 300 000 S bestraft; für den Fall der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen festzusetzen.

Artikel II
Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

- (1) Im Art. I Z 8 tritt mit 1. Jänner 2002 anstelle der Angabe "300 000 S" die Angabe "21 000 Euro".
- (2) Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.
- (3) Gemäß § 15g des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes sind die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits in Benützung stehenden Feuerstätten mit mehr als 15 kW und weniger als 26 kW Nennwärmeleistung in den ersten fünf Jahren ab ihrer erstmaligen Benützung überprüfen zu lassen. Der Beweis des Zeitpunktes der erstmaligen Benützung obliegt dem Betreiber. Anderenfalls gilt, dass die Feuerstätte bereits seit fünf Jahren benützt wird. In diesem Fall ist sie innerhalb des ersten Jahres ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüfen zu lassen.

Artikel III

- (1) Dieses Gesetz wurde gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften der Europäischen Kommission notifiziert (Notifikationsnummer 99/187/A).
- (2) Durch dieses Gesetz wird die Richtlinie 93/76/EWG des Rates vom 13. September 1993 zur Begrenzung der Kohlendioxidemissionen durch eine effizientere Energienutzung (SAVE), CELEX Nr. 393L0076, ABl. 22.9.1993, Nr. L 237, S. 28 ff, umgesetzt.